

Basel, 12. Oktober 1999

Eidgenössisches Volkswirtschaftsde-
partement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

A.124.2

Vorentwurf zu einem neuen Berufsbildungsgesetz / Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vorentwurf zu einem neuen Berufsbildungsgesetz Stellung zu nehmen.

Bevor wir detailliert zu den einzelnen Themenbereichen des Entwurfs Stellung nehmen, erlauben Sie uns einige Überlegungen grundsätzlicher Natur.

Anforderungen an die Berufsbildung

Die Veränderungen im Umfeld des Bankgeschäftes finden ihren Niederschlag auch in den Berufsfeldern: Traditionelle Bankberufe verlieren an Bedeutung. Gleichzeitig entstehen neue Tätigkeitsfelder. Der technologische Fortschritt in der Telematik stellt neue Anforderungen an die Mitarbeiter im Finanzsektor. Allgemeine kaufmännische Arbeiten verlieren zugunsten branchenspezifischer Aufgaben an Gewicht. Die Nachfrage nach höher qualifizierten Nachwuchskräften steigt, und das Wissen um bank- und gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge wird für alle Mitarbeiter noch wichtiger.

Analoge Entwicklungen sind auch bei den Berufen in anderen wichtigen Dienstleistungsbranchen zu beobachten.

Das Bildungssystem muss entsprechend neuen Anforderungen nachkommen:

1. Die Bankmitarbeiterinnen und -mitarbeiter müssen kompetent mit neuen Situationen sowie veränderten Rahmenbedingungen und Anforderungen umgehen können. Die Aus- und Weiterbildung muss das Instrumentarium vermitteln. Neben der Fachkompetenz rücken die Methoden- und Sozialkompetenzen ins Zentrum.
2. Der Strukturwandel verlangt ein offenes und flexibles Bildungssystem. Aus- und Weiterbildung müssen notfalls umgehend den sich ändernden Bedingungen angepasst werden können. Die permanente Fort- und Weiterbildung bedingt ferner eine hohe Durchlässigkeit im gesamten Bildungssystem.

Wir benötigen fachlich bestens ausgewiesene Mitarbeiter, die in komplexen beruflichen Situationen praxisgerecht und flexibel agieren können.

Die Anpassung des Berufsbildungssystems an die heutigen Erfordernisse ist notwendig und auf gutem Weg. Im Rahmen der Schweizerischen Bankiervereinigung wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Konzepte, Projekte und Arbeiten im Berufsbildungsbereich lanciert und mitgeprägt. Die kaufmännische Lehre wird zur Zeit grundlegend reformiert. In den vergangenen Tagen sind rund 140 Banklehrlinge in entsprechenden Pilotlehrgängen gestartet. Gemeinsam mit den Versicherungen wurde im weiteren innert kürzester Zeit ein umfassendes, modulares Weiterbildungssystem (Berufs- und höhere Fachprüfungen in Bank, Versicherung und Finanzplanung BVF) entwickelt. Rund 1'500 Mitarbeiter aus dem gesamten Finanzsektor stellen sich im Frühjahr 2000 den ersten Prüfungen.

Grundsätzliche Bemerkungen zum Vorentwurf

Positives Gesamturteil

Die Banken unterstützen die Erneuerung der schweizerischen Berufsbildung mit ihrem ganzen Gewicht. Gerade in Bezug auf den Umgang mit schwierigen Berufsproblemen sowie im Hinblick auf soziale Kompetenzen weist das duale Berufsbildungssystem im Vergleich zu den rein schulischen Bildungsgängen einige Vorteile auf. Insbesondere kann die duale Berufsbildung besser und rascher auf die im Arbeitsmarkt geforderten Kompetenzen und Qualifikationen abgestimmt werden.

Gelingt es, die heutige Reformbereitschaft aufrechtzuerhalten, werden die Banken auch weiterhin eine Säule der schweizerischen Berufsbildung bleiben können.

Der vorliegende Entwurf stellt insgesamt eine gute Grundlage dar. Als modernes Rahmengesetz ausgestaltet kann das neue Berufsbildungsgesetz den Erfordernissen der Flexibilität, Durchlässigkeit und Differenzierung im Bildungssystem umfassend Rechnung tragen.

Ausgestaltung der Verordnung kommt hohe Bedeutung zu

Angesichts des Verzichts von Detailregelungen auf Gesetzesstufe kommt der Ausgestaltung der Verordnung eine hohe Bedeutung zu. Verschiedene Themen und Vorschriften müssen auf dieser Ebene präzisiert und verbindlich geregelt werden.

Aufgrund der Diskussionen innerhalb der Ausbildungsgremien unserer Vereinigung und gestützt auf die Erfahrungen im Rahmen der laufenden Arbeiten und Projekte sind unsere nachfolgenden Ausführungen und Anregungen als konstruktive Vorschläge auch im Hinblick auf die Ausgestaltung der Verordnung zu verstehen.

Wir regen an, dass bereits bei der Ausarbeitung der Verordnung die Wirtschaft in angemessener Weise beteiligt ist. Im weiteren gehen wir davon aus, dass analog zum Vernehmlassungsverfahren beim Bundesgesetz über die Fachhochschulen auch für die Verordnung zum Berufsbildungsgesetz ein breites Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird.

Bestimmungen im einzelnen

Struktur des Gesetzesentwurfes

Die vorgeschlagene neue Gesetzssystematik ist sinnvoll. Die Differenzierung zwischen "Bildung" (2. Titel) und "Prüfungen/Qualifikationsverfahren" (3. Titel) erhöht den Spielraum für Neuerungen und künftige Entwicklungen.

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1 sieht die Berufsbildung als eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen, zuständigen Organisationen und andern Anbietern der Berufsbildung. Gerade im betrieblichen Teil der Berufsbildung gelangen vielfach kantonsübergreifende Lösungen zum Tragen (überbetriebliche Kurse, betriebsübergreifende Ausbildung, unternehmensinterne Schulungen, etc.).

Mit einer verstärkten regionalen Koordination und Zusammenarbeit (z. B. im Bereich der Grundausbildung: Abstimmung der Schuljahre, Berufsschulunterricht, etc.) können die Betriebe entlastet werden, was sich wiederum positiv auf die Ausbildungsbereitschaft auswirkt. In diesem Sinne regen wir an, die Formulierungen im Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Förderung und Unterstützung von kantonsübergreifenden, regionalen Lösungen hin zu überprüfen.

Die Förderung der Durchlässigkeit im Bildungswesen stellt nach unserer Auffassung eine zentrale Aufgabe des Bundes dar. Insbesondere stellt sich die Frage der Durchlässigkeit und Koordination zwischen den Bildungsgängen des Berufsbildungsgesetzes und jenen des Fachhochschulgesetzes. Wir regen daher an, dass in

Art. 3 lit. c. bei den übrigen Bildungsbereichen in Klammern "Fachhochschulbereich, etc." beigefügt wird.

Die bilateralen Verträge mit der EU betreffen auch den freien Personenverkehr. Es ist daher sinnvoll, Artikel 3 um die "Förderung der internationalen Anerkennung von Abschlüssen gemäss diesem Gesetz" zu erweitern. Dies erlaubt es dem Bund, sich in diesem Bereich - sofern notwendig - verstärkt zu engagieren.

Wir begrüssen eine Förderung des Wettbewerbs zwischen staatlichen und privaten Anbietern im Berufsbildungsbereich. Wir würden entsprechend eine klarere Formulierung in Art. 7 begrüssen.

2. Titel: Berufliche Grundbildung, Höhere Berufsbildung und Weiterbildung

Berufliche Grundbildung

Im erläuternden Bericht für die Vernehmlassung wird ausführlich das von der Expertenkommission entwickelte *Modell für die berufliche Grundbildung (mit Grundlehrzeit und Aufbaulehrzeit)* vorgestellt. Mit diesem Modell kann den differenzierten Bedürfnissen der Wirtschaft (über das modulare System in der Aufbaulehrzeit) unter gleichzeitiger Vermeidung einer "Atomisierung im Bereich der Berufslehren" Rechnung getragen werden. Mit dem im Ansatz positiven Modell ergeben sich im kaufmännischen Bereich eine Reihe von offenen Fragen:

- Eine Reform der kaufmännischen Grundausbildung ist für die Banken von elementarer Bedeutung. Die kaufmännische Lehre ist die wichtigste Grundausbildung, jährlich starten bei Banken gegen 1'500 Lehrlinge ihre Ausbildung. Wir gehen davon aus, dass das nun in Pilotversuchen evaluierte Reformmodell mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes vereinbar ist.
- Das Modell der Reform der kaufmännischen Grundausbildung sieht 3 Jahre Berufsschulunterricht mit degressivem Anteil vor. Wir begrüssen dies ausdrücklich. Eine Verteilung des kaufmännischen Berufsschulunterrichts auf zwei Lehrjahre entsprechend Expertenmodell ist eine Weiterentwicklung in diese Richtung. Im 3. Lehrjahr, zu einem Zeitpunkt also, wo der Lehrling fachlich und persönlich gereift ist, könnte er damit grundsätzlich verstärkt Praxiseinsätze ausüben.
- Für Berufsmaturanden hätte das letzte Lehrjahr gemäss Expertenmodell primär Berufsmaturitätsunterricht zur Folge. In einem Zeitpunkt, in welchem die Lehrlinge über die kaufmännischen Grundkompetenzen für eine sinnvolle, aktive Tätigkeit im Beruf verfügen, würden sie den Betrieben kaum noch zur Verfügung stehen.

In Art. 8 sollte Klarheit inbezug auf die *Partner in der beruflichen Grundbildung* und deren Hauptrollen geschaffen werden.

Die in Art. 9 Abs. 4 vorgesehene angemessene Verkürzung der *Bildungsdauer* für besonders befähigte Personen ist aus bildungspolitischer Optik zu begrüßen (Attraktivitätssteigerung). Bei der Ausgestaltung der Verordnung gilt es den mit einer solchen Flexibilisierung verbundenen betrieblichen Umsetzungsfragen Rechnung zu tragen.

Der Begriff "*allgemeine Kenntnisse*" in Art. 8 Abs. 2 lit. b ist zu offen formuliert. Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, würden wir die Erwähnung von Methoden- und Sozialkompetenzen vorziehen.

Wir regen an, Art. 13 zu streichen. Der Bundesrat soll nicht dazu verleitet werden, möglicherweise konjunkturrell motivierte Eingriffe vorzunehmen. Falls überhaupt, sollte Art. 13 dergestalt formuliert sein, dass der Bundesrat sich mit befristeten Massnahmen für ein *Gleichgewicht auf dem Berufsbildungsmarkt* einsetzen kann.

Wir regen an, in Art. 17 den Sportunterricht aus dem Aufgabenbereich der Berufsschule zu streichen. Viele Jugendliche im Alter zwischen 15 und 18 Jahren sind entsprechend ihren unterschiedlichen Bedürfnissen in Sportvereinen aktiv. Die sportliche Betätigung der Lehrlinge ist entsprechend über andere Wege zu fördern.

Überbetriebliche Kurse (vgl. Art. 19) haben (im kaufmännischen Bereich) dann ihre Berechtigung, wenn sie durch ein hohes Mass an Flexibilität in Bezug auf Form, Inhalt, Dauer und Organisation den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Branchen Rechnung tragen können. Im Rahmen der Reform der kaufmännischen Grundausbildung werden nun sinnvolle und machbare Lösungen in Pilotversuchen ausgetestet. Entsprechend gehen wir davon aus, dass die überbetrieblichen Kurse gemäss Reform der kaufmännischen Grundausbildung mit der vorliegenden Revision des Berufsbildungsgesetzes kompatibel sein werden.

Berufsfachschulen werden an Bedeutung gewinnen. Der Praktikumsvertrag sollte zwischen der zu bildenden Person und dem Betrieb und nicht zwischen Schule und Betrieb abgeschlossen werden (Anpassung in Art. 22 Abs. 2).

Wir unterstützen eine offene Formulierung der Bestimmungen zur *Berufsmaturität* im Berufsbildungsgesetz. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen seit Einführung der Berufsmaturität und in Anbetracht der - im Hinblick auf eine Anerkennung der Fachhochschulen durch die EU - angestrebten Erhöhung der Lektionenzahl für die Berufsmaturitätsschule stellt sich im kaufmännischen Bereich die Frage, inwiefern dies in 3 Jahren sinnvoll realisierbar ist. Für die Berufsmaturität sollten entsprechend verstärkt Modelle zum Tragen kommen, welche eine längere Dauer als die Berufslehre (z.B. vier Jahre lehrbegleitend im kaufmännischen Bereich) bzw. welche einen Erwerb des Berufsmaturitätszeugnisses nach absolvierter Lehre vorsehen.

Höhere Berufsbildung

Mit den Berufs- und höheren Fachprüfungen in Bank, Versicherung und Finanzplanung konnten gestützt auf das geltende Berufsbildungsgesetz neue Lösungen realisiert werden (modulare Ausgestaltung).

Der Vorentwurf verzichtet auf die Begriffe "Berufsprüfung" und "Höhere Fachprüfung". An deren Stelle wird inskünftig von "Eidgenössischen Fachprüfungen" gesprochen. In Anbetracht der eigenständigen Bedeutung und des Stellenwertes, welche/r den Berufsprüfungen in verschiedenen Branchen zukommt, würden wir begrüßen, wenn in Art. 30 die Zweistufigkeit verstärkt zum Ausdruck kommen kann.

3. Titel: Prüfungen, andere Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel

Wir begrüßen die inhaltliche, zeitliche und *organisatorische Öffnung im Prüfungs- und Qualifikationswesen*. Im Bereich der Grundbildung darf dies jedoch nicht zu einer übermässigen Belastung der Lehrbetriebe führen. Im weiteren kommt den Qualitätssicherungsmassnahmen zur Vermeidung der Gefahr einer Nivellierung nach unten besondere Bedeutung zu.

Seit einigen Jahren ist ein verstärkter Trend Richtung Mittelschulen feststellbar. Zunehmend setzen dann entsprechende Absolventen ihre Bildung nicht im universitären sondern im Berufsbildungsbereich fort. Im Bankensektor verfügen verschiedene Institute über entsprechende Einstiegsprogramme, in deren Rahmen den Absolventen gestützt auf deren Vorkenntnisse die notwendigen Berufs- und Branchenkenntnisse zielgerichtet vermittelt werden. Diese dauern rund 18 bis 24 Monate.

Wir gehen davon aus, dass Art. 36 und 37 auch als Grundlage für eine allfällige eidgenössische Anerkennung - sofern dies seitens zuständiger Organisationen gewünscht wird - von *Einstiegsprogrammen für Absolventen allgemeinbildender Schulen auf Sekundarstufe II* dienen kann. In der Verordnung sind diesbezüglich jedoch klare Voraussetzungen zu definieren (Bewährung in Praxis, etc.).

Bei der Formulierung von Art. 41 (*Zweck und Zielsetzung eidgenössischer Fachprüfungen*) ist verstärkt den weitverbreiteten zweistufigen Qualifikationssystemen Rechnung zu tragen. Wenn die eidg. Fachprüfung zu einer Qualifikation führt, welche den Absolventen "zur Wahrnehmung von erweiterten beruflichen Aufgaben und Aufgaben mit höherer Verantwortung" befähigt, stellt sich im zweistufigen System mit Fachausweis und Diplom die Frage der Zielsetzung für die erste Stufe.

6. Titel: Bundesbeiträge; Berufsbildungsfonds

Die vorgesehenen Berufsbildungsfonds (Art. 56) stellen einen klaren Fremdkörper im Gesetzesentwurf dar. Die Bereitstellung von Arbeitsplätzen ist über die Schaf-

fung und Gewährung von Rahmenbedingungen, welche die Ausbildungsbereitschaft erhöhen (z.B. Abbau administrativer Hemmnisse für ausbildende Betriebe, Reduktion allfälliger Hemmnisse, welche den örtlichen Ausbildungseinsatz behindern, etc.), sicher zu stellen und zu fördern und nicht über zusätzliche Belastungen oder die Einführung von finanziellen Umverteilungsinstrumenten mit unklaren Kosten-/Nutzen-Folgen.

Im weiteren lässt die Formulierung in Art. 56 verschiedene Fragen offen:

- Was sind Wettbewerbsverfälschungen?
- Welches sind zuständige Organisationen, welche entsprechende Berufsbildungsfonds einrichten können? (Wir gehen davon aus, dass darunter bei der kaufmännischen Grundausbildung die einzelnen Branchen bzw. Wirtschaftszweige sind und nicht ein einziger Berufsbildungsfonds für die kaufmännische Grundausbildung eingerichtet werden kann.)
- Wer ist mit "anderen an der Berufsbildung Beteiligten" in Abs. 4 gemeint?

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Erwägungen auf Ihr Interesse stossen werden.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE BANKIERVEREINIGUNG

Prof. Dr. N. Blattner pp. A. Kämpf